



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

KOPIE

Marktgemeinde Riedau – Marktplatz 32/33 – 4752 Riedau

Bearbeiter: Mario Kindlinger

Telefon: 07764.8255

Fax: 07764.8255 15

E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at

Homepage: www.riedau.at

DVR-Nr.: 0092967

UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
130-2-2006-Ge

Telefon
07764.8255 11

Datum
01.06.2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 18.05.2006, mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riedau geregelt wird.

Aufgrund § 112 Abs. 3 dritter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994 idF BGBl I 134/2005 iVm Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 wird verordnet

§ 1

- (1) In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September dürfen in den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten der Marktgemeinde Riedau Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr betreiben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 umfasst jene Gastgärten:
 - Liegenschaft Bahnhofstraße 22 Grdst.Nr.1/3, KG. Vormarkt Riedau (Mitter)
 - » Liegenschaft Marktplatz 34 Grst.Nr. .34, KG. Riedau (Autzinger)
 - » Liegenschaft Marktplatz 98 Grst.Nr. 58/1, KG. Riedau (Laufenböck)

- » Liegenschaft Marktplatz 94 Grst.Nr. 830/1 und 830/2 KG. Riedau (Cristaudo)
- » Liegenschaft Marktplatz 8 (Plauscherl) für Grdst. Nr. 810/6 (öffentliches Gut) KG.
- » Liegenschaft Marktplatz 8 (Salih) für Grdst. Nr. 810/6 (öffentliches Gut) KR. Riedau

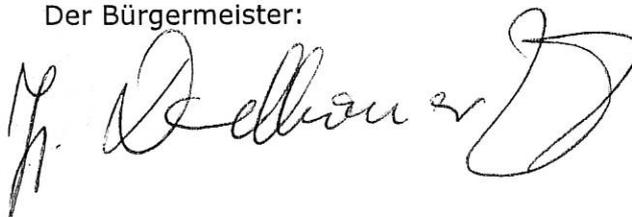
§ 2

Obiger Lageplan gemäß § 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idGF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 08.06.2006

Abgenommen am: 22.06.2006





Marktgemeinde Riedau
 Marktplatz 32/33
 4752 Riedau

Lageplan
 Maßstab: 1:2000
 Plotdatum: 15.5.2006



Legende:

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001;
 DKM-Datenkopie vom 15.5.2006
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung
 der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lagered
 Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken.

Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im
 Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt,
 sowie die amtlichen Behele des zuständigen Vermessungsamtes
 zugrunde gelegt werden!

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der
 Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Darstellung mittels GemGIS VIEW



Marktgemeinde Riedau
 Marktplatz 32/33
 4752 Riedau

Lageplan
 Maßstab: 1:2000
 Plotdatum: 15.5.2006



Legende:

Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lager der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anreinergrundstücken.

Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Darstellung mittels GemGIS VIEW

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001;
 DKM-Datenkopie vom 15.5.2006
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.